

Gestaltungssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 266 "Varenseller Straße/Harsewinkelweg"

Die festgesetzten Höhen des Bebauungsplanes sind Dreiseitig zulässig. Ausnahmeweise zulässig sind Konstruktive bedingte Abstände, wenn das Maß zwischen Oberkante Geschossgesims und Oberkante Fußplatte 0,30 m nicht überschreitet.

In gesamten Gebiet des Bebauungsplanes sind Dachflächen zulässig.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S 91/SGV NW 2023) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S 96/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 17. 9. 1975 und 29. 3. 1976 folgende Satzung beschlossen:

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Fußwege sind mit Verbundbelägen einschließlich Regenwasserabläufe zu versehen.

Festsetzungen

1.) Dachneigung

Für die Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Wiedenbrück, Flur 2, Flurstück 184/113 wird eine Dachneigung von 26° bis 35° festgesetzt.

Für die übrigen, im Bebauungsplangebiet liegenden Gebäude wird die zulässige Dachneigung auf höchstens 40° festgesetzt.

2.) Drempel, Dachgauben

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes sind Drempel unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind konstruktiv bedingte Drempel, wenn das Maß zwischen Oberkante Geschoßbrücke und Oberkante Fußfette 0,30 m nicht überschreitet.

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes sind Dachgauben unzulässig.

3.) Antennen

In dem Baugebiet auf dem Grundstück Gemarkung Wiedenbrück, Flur 2, Flurstück 184/113 sind Fernsehüberdachantennen mit Ausnahme einer Gemeinschaftsantenne nicht zulässig.

4.) Vorgartengestaltung

Die im Bebauungsplan grün dargestellten Vorgartenbereiche sind mit Rasenkantensteinen einzufassen und mit Rasen und niedrigen Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Zäune und ähnliche Einfriedigungen sind unzulässig.

Die Anlage von Kfz.-Einstellplätzen in diesem Vorgartenbereich ist nicht zulässig.

5.) Fußwege

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Fußwege sind mit Verbundpflaster einschließlich Regenwasserablauftrinne dauerhaft zu befestigen.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 103 Abs. 4 in Verbindung mit § 86 BauO NW. Ausnahmen und Befreiungen dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. von § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 101 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

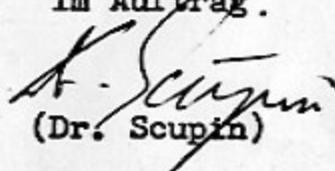
Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 266 "Varenseller Straße/Harsewinkelweg" wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

35.16 (207)

Detmold, den 1. September 1977

Der Regierungspräsident

Im Auftrag.


(Dr. Scupin)

